

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.12.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-10/16

Zulassungsnummer:

Z-78.6-125

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2016**

bis: **7. Dezember 2021**

Antragsteller:

TROX GmbH

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Rauchauslöseeinrichtung Typ RM-O-3-D

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-125 vom 27. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende geänderte Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Rauchauslöseinrichtung vom Typ "RM-O-3-D" mit zur Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappen genannt") oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen ("Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand "RM-O-3-D" besteht aus dem optischen Rauchmelder Typ PL3200 O/K der Firma Detectomat, dem Sockel, dem Adapter, dem Gehäuse mit integrierter Stromversorgung, dem Ausgabereleais, einem Spannungsüberwachungsmodul Typ VWM zur Überwachung der 19-30V DC Versorgung, der optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeigen und einem Reset/Test-Taster.

Die Auslösung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt nach Detektion von Rauch durch den Rauchmelder, bei Verschmutzung des Rauchmelders, bei Funktionsstörungen des Zulassungsgegenstandes oder durch manuelle Steuerung am Reset-Taster des Zulassungsgegenstandes. Durch Unterbrechung der Stromversorgung wird dabei die gespeicherte Schließenergie der angeschlossenen Brandschutz- oder Rauchschutzklappe freigesetzt – die Klappen schließen. Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer elektronischen Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappe, oder einer Brandschutzklappe mit CE-Kennzeichnung oder einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann durch die Rauchauslöseinrichtung angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutz- oder Rauchschutzklappe muss mit einem elektrischen Federrücklaufmotor oder einem Haftmagneten oder einem Magnetventil ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.1 der Besonderen Bestimmungen darf nicht überschritten werden.

¹ Nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-78.6-125**

Seite 3 von 3 | 7. Dezember 2016

2. Der Abschnitt 2.1.3.2 erhält folgende Fassung:

2.1.3.2 Energieversorgung

Der Zulassungsgegenstand muss über das im Gehäuse integrierte Netzteil an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50 – 60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und die einzelnen Komponenten mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC versorgen. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe erfolgt extern bauseits. Alternativ kann der Zulassungsgegenstand auch über ein externes Netzgerät im Spannungsbereich von 19-30V DC betrieben werden. Das Netzgerät muss den Vorgaben der DIN EN 60950-1² sowie der Richtlinie 2014/35/EG³ entsprechen. Die vom Hersteller zulässige Restwelligkeit von 1% der Eingangsspannung darf nicht überschritten werden. Die Spannungsüberwachung erfolgt über das Spannungsüberwachungsmodul- aufgesteckte Zusatzplatine- Typ VWM.

Im Detektions- oder Störfall und bei Über- oder Unterschreitung des Spannungsbereiches 19V-30V DC \pm 3 % muss die Rauchauslöseeinrichtung sofort spannungslos geschaltet werden. Die Stromversorgung der Brandschutz- oder Rauchschutzklappe und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des Lüftungsventilators müssen unterbrochen werden.

3. Der erste Satz in Abschnitt 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden.

4. Die Fußnote "3" der bisherigen Zulassung wird wie folgt geändert:

Aus DIN EN 31051:2003-06 wird DIN EN 31051:2012-09.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

² DIN EN 60950-1:2014-08 Einrichtungen der Informationstechnik - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderung
³ Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. Nr. L 96 S. 357) (EU-Spannungsgrenzen Richtlinie)